

# stadtjournal ortenberg

mit glauburg, nidda, ranstadt, gedern, hirzenhain und schotten

Nr. 22/23 • 17. November 2020

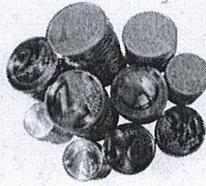
Anzeige

## WORKOUT - Fitness & Wellness:

Gesundheit, Vitalität und  
Lebensqualität in den besten  
Jahren Ihres Lebens!

Anzeige

# Steuertipp



## Überbrückungshilfe II und weitere Hilfsmaßnahmen in der Corona-Krise



Thomas Schröter

Die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbständige und Freiberufler, die im Juni beschlossen wurde und zunächst für die Monate Juni bis August 2020 galt, wurde bis Dezember 2020 verlängert (Überbrückungshilfe II) – unter Zugrundelegung teilweise verbesserter Förderkonditionen.

Ebenso wie bei der ersten Phase der Überbrückungshilfe müssen auch hier die Umsatzrückgänge und die laufenden Fixkosten über ein digitalisiertes Antragsverfahren dargelegt werden. Die Antragstellung ist nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder

Rechtsanwälte für ihre Mandanten bis zum 31. Dezember 2020 möglich.

Voraussetzung ist zunächst, dass die Tätigkeit des Unternehmens von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Geschäftsführungssitz aus ausgeführt wird und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet ist. Außerdem darf sich das Unternehmen nicht bereits am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten befunden haben.

Des Weiteren muss das antragstellende Unternehmen einen Umsatzrückgang zu verzeichnen haben. Dieser muss ent-

weder in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 mindestens 50 Prozent gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten betragen oder muss im Durchschnitt im gesamten Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen sein.

Eine Ausnahme bilden hier Unternehmen, die aufgrund der starken saisonalen Schwankung ihres Geschäftes im Zeitraum April bis August 2020 zusammen weniger als 15 Prozent des Jahresumsatzes des Vorjahres erzielt haben – diese können von der vorher beschriebenen Bedingung des Umsatzrückganges freigestellt werden. Förderfähig sind unter anderem betriebliche Fixkosten wie Miete und Pachten, Zinsaufwendungen, Finanzierungskosten, Versicherungen und so weiter.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe II beträgt 50.000 Euro pro Monat und bemisst sich

nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen für die genannten Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr. Der Erstattungsanteil der Fixkosten staffelt sich wie folgt:

- bei mehr als 70 Prozent Umsatzrückgang: 90 Prozent,
- bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 und 70 Prozent: 60 Prozent,
- bei einem Umsatzrückgang zwischen 30 und unter 50 Prozent: 40 Prozent.

Weitere geplante Maßnahmen sind zum Beispiel die außerordentliche Wirtschaftshilfe (Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten können eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 Prozent ihres Umsatzes vom November 2019 erhalten), Kfz-

Schnellkredite (diese können künftig auch Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten nutzen) sowie eine weitere Verlängerung der Überbrückungshilfe (Überbrückungshilfe III). Diese Maßnahmen sind aber per Stand 4. November 2020 noch nicht gesetzlich fixiert worden.

Weitere Informationen hierzu erteilt Ihnen selbstverständlich der Steuerberater Ihres Vertrauens. Für eine professionelle steuerliche Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung – sprechen Sie uns einfach an und vor allem: Bleiben Sie gesund!

IHR

THOMAS SCHRÖTER,  
STEUERBERATUNGSKANZLEI  
THOMAS SCHRÖTER,  
ORTENBERG

*Thomas Schröter*  
*Steuerberater*

Persönliche und individuelle Beratung  
in allen steuerlichen und  
betriebswirtschaftlichen Bereichen



**Steuerberatung**  
**Unternehmensberatung**  
**Rechnungswesen**  
**Deklarationsberatung**  
**Durchsetzungsberatung**

Wir nehmen uns die Zeit, die Sie brauchen!

Bleichstraße 8 • 63683 Ortenberg-Bleichenbach  
Telefon (06041) 82378-0 • Fax 82378-8  
[www.thomas-schroeter-steuerberater.de](http://www.thomas-schroeter-steuerberater.de)